



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

GZ: ABT13-38.25-168/2018-16

Ggst.: STP-Umweltservice GmbH,  
Errichtung einer Bodenaushubdeponie in der  
KG Gschwendt.

Abfall-, Energie- und Wasserrecht

Bearbeiter: Mag. Marlene Painsi  
Tel.: 0316/877-2615  
Fax: 0316/877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 27.02.2019

## Auflage

Gemäß § 50 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, i.d.g.F. wird der Antrag der Firma STP-Umweltservice GmbH auf Erteilung einer abfallrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken 17, 18, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 23, und 26, alle KG Gschwendt, mit einer beantragten Kubatur von 68.000 m<sup>3</sup> und einer Betriebsdauer von 9 Jahren

im Zeitraum vom

**5.3.2019 bis 15.4.2019**

zur Einsichtnahme beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse 7, 6. Stock, Zimmer 602, in der Zeit von Montag - Donnerstag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

**aufgelegt.**

Um Terminvereinbarung wird gebeten.

### **Kurzbeschreibung des Vorhabens:**

Die Firma STP-Umweltservice GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken 17, 18, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 23, und 26, alle KG Gschwendt, mit einer beantragten Kubatur von 68.000 m<sup>3</sup> und einer Betriebsdauer von 9 Jahren Auf den Grundstücken befindet sich ein Graben der nach Nordwesten abfällt. Dieser Graben soll mit

Bodenaushubmaterial aufgefüllt werden. Die Deponie soll bis 2028 vollständig verfüllt sein. Es ist geplant das Deponieareal auf den gerodeten Flächen anschließend wieder aufzuforsten, die restlichen Flächen sollen landwirtschaftlich genutzt werden. Betriebszeiten sollen Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 17.00 Uhr, samstags von 7.00 bis 13.00 Uhr sein.

Gemäß § 50 Abs. 2 AWG 2002 hat die Behörde Anträge solcher Art vier Wochen aufzulegen bzw. bei der Standortgemeinde anzuschlagen. **Allfällige Nachbarn können sich zu dieser Maßnahme bzw. zu diesem Antrag innerhalb der Auflagefrist äußern (Anhörungsrecht) und in das Projekt Einsicht nehmen.**

Die Behörde hat auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen. Die Parteistellung ist durch § 50 Abs. 4 AWG 2002 bestimmt. Parteistellung im vereinfachten Genehmigungsverfahren haben:

der Antragsteller, derjenige der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die Umweltanwältin.

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 37 Abs. 3 Z 1, 38 Abs. 1a, 50 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, i.d.g.F.

Deponieverordnung (DVO) 2008, BGBl.II Nr.39/2008, i.d.g.F.

Für den Landeshauptmann:

Die Abteilungsleiterin:

i. V. Mag. Marlene Painsi